VERORDNUNGSBLATT DER

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 08.11.2023**

11. Verordnung: Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich Hoher Ifen

Verordnung über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich Hoher Ifen

Gemäß § 33 Abs 2 lit a des Jagdgesetzes, LGBl Nr 32/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 67/2019, iVm § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl Nr 24/1995 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung Wald gefährdender Wildschäden wird das im Lageplan des Regionsmanagements Europaschutzgebiete vom 02.10.2023 als Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Gebiet im Bereich Hoher Ifen in den Eigenjagden Ifersgunten, Galtöde-Galtochsenhof, Auen-Ifen und Melköde-Melkochsenhof zur ganzjährigen jagdlichen Wildruhezone erklärt.

§ 2

(1) Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für die Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften notwendig sind.

(2) Die Südwände des Hohen Ifens dürfen bis 80 m östlich des „Torre Sarah“ vom 01. April bis 31. Oktober jeweils am Mittwoch und Sonntag in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr sowie im Juli und August von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr zum Klettern benutzt werden. Als Zu- und Abstieg darf nur der in der planlichen Darstellung nach § 1 ausgewiesene Steig begangen werden. Das Hochplateau des Hohen Ifens darf nicht betreten werden.

(3) Das Betretungsverbot gilt nicht für die einmal jährlich im September stattfindende Übung der Österreichischen Bergrettung am Bärenköpfle. Hierbei darf kein Hubschrauber eingesetzt werden.

§ 3

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Ifersgunten, Galtöde-Galtochsenhof, Auen-Ifen und Melköde-Melkochsenhof haben die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe sind auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 x 30 cm) anzuführen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 2 Abs 1 bis 3 dieser Verordnung gilt.

§ 4

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 3 an strategisch wichtigen Orten, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen Zusatztafeln der Initiative „Natur bewusst erleben“ mit einer planlichen

Darstellung der Abgrenzung der Wildruhezone und den öffentlich zugänglichen Wegen anzubringen, sodass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

§ 5

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 12.12.2008, Zl I-8300.155, I-8300.255, I-8300.270, I-8300.310, tritt hiermit außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gernot Längle

BH BREGENZ @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at überprüft werden.